



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Eva Lettenbauer, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krah, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

Florian von Brunn, Diana Stachowitz, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Christian Flisek, Ruth Waldmann, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach, Albert Duin, Dr. Wolfgang Heubisch, Dr. Helmut Kaltenhauser, Sebastian Körber, Helmut Markwort, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer und Fraktion (FDP)

**zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
Für eine Landeselternvertretung im Kita-Bereich**

A) Problem

„Familienland Bayern“ titulierte das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – und doch haben Familien keine Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen. In der Pandemie hat sich verstärkt gezeigt, dass Eltern und Kinder gegenüber der Politik keine legitimierte Vertretung besitzen, die ihre Interessen auf Landesebene bündelt und ein Anhörungsrecht besitzt. Die Bedürfnisse von Familien mit Kindern im Kita- und Hortalter werden so nicht ausreichend wahrgenommen. Daher ist es essentiell, dass Eltern hier in Zukunft mitgestalten können. In anderen Bundesländern werden Elternvertretungen schon frühzeitig z. B. in den Entwicklungsprozess von Kita-Gesetzen eingebunden, was zu einem größeren Vertrauen führt und die aktuellen Bedürfnisse und Lebensverhältnisse von Familien widerspiegelt und wahrnimmt. Durch die kontinuierliche Nachfolge repräsentiert ein Landeselternbeirat immer die aktuelle Lebensrealität der Kinder und Familien in Bayern.

Die Mitgestaltung muss schon auf kommunaler Ebene beginnen, dies ist bislang nicht landesweit etabliert. Bilden sich Gesamtelternbeiräte, so müssen aktuell die Kommunen in Bayern hierfür erst die Strukturen schaffen. Eine gesetzliche Verankerung von Gesamtelternbeiräten würde dies für die Kommunen vereinfachen und die Position der Eltern stärken. Daher soll durch die Gesetzesverankerung die Entstehung von weiteren Gesamtelternbeiräten in Bayern gestützt und legitimiert werden.

B) Lösung

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird um die Bildung einer Landeselternvertretung sowie um eine gesetzliche Grundlage zu einer möglichen Bildung von Gesamtelternbeiräten auf kommunaler und interkommunaler Ebene ergänzt.

Der Landeselternvertretung wird als gesetzlicher Vertretung von Eltern ein Anhörungsrecht bei betreffenden Themen gegenüber der Staatsregierung sowie dem Parlament zugesprochen, ebenso wie den Gesamtelternbeiräten auf kommunaler Ebene.

Im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) wird für die Landeselternvertretung ein Sitz als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss vorgesehen. Für den (inter-)kommunalen Gesamtelternbeirat ist ein Sitz als beratendes Mitglied im entsprechenden Jugendhilfeausschuss vorzusehen.

Im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird eine Servicestelle zur Unterstützung und Beratung der Landeselternvertretung und der (Gesamt-)Elternbeiräte angesiedelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die finanziellen Mittel für die Infrastruktur des Landeselternbeirats sowie die Ausstattung einer Servicestelle müssen zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe des Budgets der Gesamtelternbeiräte entscheiden die Kommunen in eigener Verantwortung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, können einen Elternbeirat gründen.“

2. Nach Art. 14 werden folgende Art. 14a und 14b eingefügt:

„Art. 14a

Gesamtelternbeirat

(1) Die gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen können sich auf kommunaler und interkommunaler Ebene zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen, um ihre Interessen auch einrichtungs- und trägerübergreifend sowie über die unterschiedlichen Formen der Kindertagesbetreuung hinweg zu vertreten.

(2) Der Gesamtelternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern auf kommunaler bzw. interkommunaler Ebene und unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege.

(3) ¹Die Kommune unterstützt den Gesamtelternbeirat und hat ihn über alle grundsätzlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen zu unterrichten. ²Sie ist verpflichtet dem Gesamtelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 14b

Landeselternbeirat

(1) Die Gesamtelternbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Landeselternbeirat.

(2) ¹Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Eltern- und Gesamtelternbeiräte. ²Er berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) in wichtigen allgemeinen pädagogischen Fragen und in allen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden.

(3) Das Staatsministerium unterstützt den Landeselternbeirat in Form einer Geschäftsstelle und richtet eine Servicestelle zur Stärkung der Elternbeteiligung in Bayern ein.

(4) Das Staatsministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege betreffende Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Vor jeder Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist dem Landeselternbeirat im Rahmen der Verbändeanhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nr. 9 wird folgende Nr. 10 angefügt:
„10. ein Mitglied des Gesamtelternbeirats.“
2. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. ein Mitglied des Landeselternbeirats.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Eltern in Bayern brauchen eine legitimierte Vertretung der Eltern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Daher sollen sie sich auf kommunaler und interkommunaler Ebene zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen können. Aus den Vertretern der Gesamtelternbeiräte soll ein Landeselternbeirat gewählt werden. Dieser vertritt die Bedürfnisse der Eltern gegenüber dem Staat.

B) Im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung BayKiBiG)

Zu Art. 14 Abs. 6

Art. 14 Elternbeirat wird ergänzt, sodass zukünftig auch Eltern, deren Kinder in der Tagespflege betreut werden, einen Elternbeirat bilden können.

Zu Art. 14a Gesamtelternbeirat

Zu Abs. 1

In den Kommunen sollen die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege die Möglichkeit haben, sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenzuschließen. Die Möglichkeit beinhaltet bewusst keine Pflicht zur Bildung von Gesamtelternbeiräten, da die Bedürfnisse der Eltern in den Kommunen verschieden sind. Elternbeiräte in kleineren Kommunen können sich mit Elternbeiräten in anderen Kommunen zusammenschließen, womit der Gesamtelternbeirat auf interkommunaler Ebene strukturiert wäre. Dies bietet sich dort an, wo Gemeinden sich schon kooperativ, interkommunal strukturiert haben. Es soll bei den Gesamtelternbeiräten beachtet werden, dass die Elternbeiräte unterschiedlicher Träger aufgenommen werden. Ebenso sollen unterschiedliche Betreuungsformen wie Kindergarten, Kinderkrippe, Hort und Tagespflege vertreten sein. Dadurch soll sich ein möglichst heterogenes Gefüge der Elternschaft im Gesamtelternbeirat abbilden.

Zu Abs. 2

Durch einen Gesamtelternbeirat können zum einen die Anliegen gebündelt und der Kommune gegenüber vertreten werden. Zum anderen können sich die Elternbeiräte vernetzen und somit gestärkt auch gegenüber der Einrichtung und dem jeweiligen Träger auftreten.

Zu Abs. 3

Als legitimierte Vertretung hat der Gesamtelternbeirat Auskunftsrecht. Er wird informiert, kann Anfragen stellen und in die Elternschaft weitergeben. Dadurch soll ein Dialog zwischen den Kommunen und den Elternvertretern entstehen und gefestigt werden.

Die Kommunen müssen dem Gesamtelternbeirat eine Infrastruktur zur Verfügung stellen. Dazu gehören unter anderem Räumlichkeiten (auch digitale) für Wahlen und Versammlungen. Zudem muss eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung für den Gesamtelternbeirat zuständig sein und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zu Art. 14b Landeselternbeirat

Zu Abs. 1

Der Landeselternbeirat soll aus den Gesamtelternbeiräten heraus gewählt werden, die wiederum durch die Elternbeiräte auf kommunaler Ebene gewählt wurden. Dadurch erfolgt die Legitimierung über ein Stufensystem aus der Elternschaft heraus. Bei der Zusammensetzung des Landeselternbeirates ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Regionen, Bezirke, Träger sowie Einrichtungsarten vertreten sind. Ziel ist es, dass durch die gesetzliche Grundlage sich in Zukunft eine Vielzahl von Gesamtelternbeiräten in ganz Bayern bilden werden. Es wird voraussichtlich eine gewisse Zeit des Aufwuchses der Gesamtelternbeiräte bedürfen, bis die Heterogenität der Elternschaft grundlegend auch im Landeselternbeirat abgebildet ist. Die genauen Prozedere zur Wahl und Struktur des Gremiums sind partizipativ zu erarbeiten und in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Die Strukturen des Landeselternbeirates müssen offen für Veränderungen sein. So ist bislang unklar, wie sich die Zuständigkeit in der Betreuung in den Grundschulen nach Einführung des flächendeckenden Ganztages 2026 gestalten wird und wo dann die Trägerschaften liegen werden.

Zu Abs. 2

Bislang existierte kein Gremium, das die Bedürfnisse der Eltern gegenüber dem Staatsministerium vertritt. Die Pandemie hat diese Fehlstelle noch weiter verdeutlicht: Die Maßnahmen, die in der pandemischen Lage getroffen wurden, gingen oftmals an der Lebensrealität der Familien vorbei, viel zu spät wurden Änderungen vorgenommen. Ein Landeselternbeirat würde in solchen Fragen frühzeitig beratend tätig werden und die vielen Anliegen der Eltern bündeln. In anderen Bundesländern wurden bereits Landeselternvertretungen gewinnbringend in die Entwicklung von Kita-Gesetzen miteinbezogen.

Zu Abs. 3

Das zuständige Staatsministerium muss für den Landeselternbeirat die nötige Infrastruktur schaffen. Diese gilt unter anderem für Wahlen, Versammlungen und die Kommunikation sowohl zwischen den Mitgliedern des Landeselternbeirates ebenso wie zum Staatsministerium. So müssen unter anderem Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und Fahrtkosten erstattet werden. Zudem braucht der Landeselternbeirat Ansprechpartner im Staatsministerium, die auch die Geschäftsführung des Landeselternbeirates übernehmen. Für diese Infrastruktur müssen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Abs. 4

Mit der Auskunftspflicht des Staatsministeriums gegenüber dem Landeselternbeirat wird die Stellung der Eltern in Bayern gestärkt.

Zu Abs. 5

Änderungen des BayKiBiG haben grundsätzlich eine Auswirkung auf die Betreuung der Kinder, daher ist es folgerichtig, dass der Landeselternbeirat als legitimierte Vertretung der Eltern der Kinder über jede Gesetzesänderung im BayKiBiG informiert wird und die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme abzugeben, bevor die Gesetzesänderung verabschiedet wird.

Zu § 2 (Änderung AGSG)

Zu Art. 19 Abs. 1 neue Nr. 10

Art. 19 wird entsprechend ergänzt, sodass im kommunalen Jugendhilfeausschuss ein beratender Sitz für den Gesamtelternbeirat vorgesehen und die Einbindung in kommunale Beratungen und Entscheidungen sichergestellt ist.

Zu Art. 27 Abs. 2 Satz 1 neue Nr. 8

Art. 27 wird ebenfalls ergänzt, sodass die neu geschaffene Landeselternvertretung auch in einem so wesentlichen Gremium wie dem Landesjugendhilfeausschuss eine beratende Funktion wahrnehmen kann.